



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 08.04.2020

### COVID-19 in Flüchtlingsunterkünfte und Abschiebungshaft II

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Warum müssen Geflüchtete weiterhin bei ihrer Identitätsfeststellung mitwirken, obwohl die Auslandsvertretungen ihrer Heimatländer geschlossen sind? ..... 1
- 1.2 Welche Pläne liegen zum Erhalt der Integrationsrichtlinie, welche am 30.12.2020 außer Kraft tritt, vor? ..... 1

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 05.05.2020

Zu 1.1:

Die Pflicht zur Mitwirkung an der Identitätsfeststellung ergibt sich zum einen aus §§ 47a, 48 Abs. 3, 49 Abs. 2 und 10 sowie § 60b Aufenthaltsgesetz und im Rahmen des Asylverfahrens aus § 15 Abs. 2 Nr. 6 und 7 Asylgesetz.

Insbesondere auch aus sicherheitspolitischen Erwägungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, zu wissen, wer in das Bundesgebiet einreist und sich darin aufhalten will. So ist auch die Klärung der Identität Bestandteil des Asylverfahrens, denn nur so kann festgestellt werden, ob jemand die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines asylrechtlichen Schutzstatus erfüllt. Eine Beteiligung der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates ist in diesen Fällen zunächst nicht angezeigt.

In allen anderen Fällen setzt die Fragestellung voraus, dass identitätsklärende Maßnahmen durchgeführt wurden, um Hinweise auf eine bestimmte Staatsangehörigkeit zu erhalten. Denn nur so kann festgestellt werden, welche Auslandsvertretung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht gegebenenfalls kontaktiert werden kann. Die rechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung besteht daher unabhängig von den jeweiligen Öffnungszeiten der Auslandsvertretungen. Im Übrigen kann Identitätsklärung seitens des Ausländers auch durch andere Maßnahmen betrieben werden, die von der Tätigkeit der Auslandsvertretung des Herkunftsstaats unabhängig sind (z. B. Beibringung von Urkunden aus dem Herkunftsland über dortige Behörden, Verwandte oder Vertrauensanwälte).

Zu 1.2:

Mit Ablauf des 31.12.2020 wird die Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) außer Kraft treten. Die BIR soll durch die „BIR II“ fortgeführt werden. Hierzu wurden die Freie Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände im 4. Quartal 2019 in den Prozess zur Erstellung eines Richtlinienentwurfes eingebunden, indem ein Arbeitskreis mit vom

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Fachausschuss Asyl, Migration und Integration der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGöF) benannten Vertretern gebildet wurde. Dieser einigte sich auf ein Abschlusspapier, welches für den neuen Richtlinienentwurf weitestgehend berücksichtigt werden soll. Es sollen alle Beteiligten im Laufe des 2. Quartals 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Anschluss wird der Richtlinienentwurf innerhalb der Staatsregierung und mit dem Obersten Rechnungshof (ORH) final abgestimmt. Das Ziel ist, dass die BIR II rechtzeitig vor Auslaufen der BIR veröffentlicht werden kann, um den Antragstellern und Zuwendungsempfängern möglichst frühzeitig Planungssicherheit zu geben.